



Landeskirchenamt ■ Postfach 37 26 ■ 30037 Hannover

An die

Leitungen der
kirchlichen Anstellungsträger
im Bereich der Landeskirche

Leitungen der
landeskirchlichen Einrichtungen

per E-Mail

Dienstgebäude Rote Reihe 6
30169 Hannover
Telefon 0511/1241-0
Telefax 0511/1241-769
www. landeskirche-hannover.de
E-Mail landeskirchenamt@evlka.de

Auskunft Herr Klus
Durchwahl 0511/1241-130
E-Mail axel.klus@evlka.de

Datum 26. Februar 2016

Aktenzeichen N-311-1.Anl.2-C
Vorgangs-Nr. V-N-311-1.Anl.2-C-972

(Bitte Az. und Vorgangs-Nr. angeben)

Eingruppierung der Diakone und Diakoninnen

Änderung der „Grund“-Eingruppierung ab 1. Januar 2016 infolge des Beschlusses der Schlichtungskommission

*Beschluss der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 25.02.2016
über die 79. Änderung der Dienstvertragsordnung*

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Schlichtungskommission hat am 14. Dezember 2015 einen Beschluss zur Änderung der Eingruppierungsmerkmale für Diakone und Diakoninnen gefasst. Nach den Bestimmungen des Mitarbeitergesetzes hatte die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission (ADK) über diesen Schlichtungsbeschluss zu beraten.

Die ADK hat am 25. Februar 2016 die 79. Änderung der DienstVO beschlossen und damit den Schlichtungsbeschluss zur rechtlichen Klarstellung ergänzt, u. a. um eine Besitzstandsregelung.

Diese Änderung der DienstVO ist gemäß § 29a Abs. 8 Mitarbeitergesetz mit der Beschlussfassung der ADK am 25. Februar 2016 unmittelbar rechts-wirksam geworden. Der Schlichtungsbeschluss ist dadurch außer Kraft gesetzt.

// Als Anlagen fügen wir den Wortlaut der 79. Änderung der DienstVO (*Anlage 1*) und die danach seit dem 1. Januar 2016 geltende Fassung der Anlage 2 zur DienstVO Abschnitt C (*Anlage 2*) bei.

Konten des Landeskirchenamtes

Ev. Kreditgenossenschaft	Nr. 6 009	BLZ 520 604 10	IBAN: DE76 5206 0410 0000 0060 09	BIC: GENODEF1EK1
Nord-LB Hannover	Nr. 101 359 131	BLZ 250 500 00	IBAN: DE78 2505 0000 0101 3591 31	BIC: NOLADE2HXXX
Ev. Darlehnsgenossenschaft	Nr. 18 805	BLZ 210 602 37	IBAN: DE56 2106 0237 0000 0188 05	BIC: GENODEF1EDG

Das Landeskirchenamt ist vom Hauptbahnhof mit den U-Bahnlinien 3, 7 und 9 (Richtung Wettbergen/Empelde) bis Station Waterloo in fünf Minuten Fahrtzeit zu erreichen.

Die 79. Änderung der DienstVO wird in Kürze im Kirchlichen Amtsblatt Hannover bekannt gemacht.

Im Folgenden geben wir Ihnen Hinweise zur 79. Änderung der DienstVO:

1. Eingruppierung der Diakone und Diakoninnen ab dem 1. Januar 2016

Alle Diakone und Diakoninnen, die die landeskirchlichen Anstellungsvoraussetzungen erfüllen und denen entsprechende Tätigkeiten übertragen sind, sind infolge der Änderung der DienstVO ab dem 1. Januar 2016 in der Entgeltgruppe und der Fallgruppe eingruppiert, deren Voraussetzungen er oder sie jeweils erfüllt.

a) Diakone und Diakoninnen, soweit nicht höher eingruppiert (Entgeltgruppe 9)

In der Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 2a sind die Diakone und Diakoninnen eingruppiert, die die landeskirchlichen Anstellungsvoraussetzungen erfüllen und denen eine Diakonentätigkeit übertragen worden ist, soweit sie nicht ein Heraushebungsmerkmal für eine höhere Eingruppierung erfüllen.

Die bisherige monatliche Entgeltgruppenzulage ist mit Inkrafttreten der 79. Änderung der DienstVO weggefallen (*vgl. u. a. Abschnitte 2 und 3: Hinweise zu den Besitzstandsregelungen der 79. Änderung der DienstVO*).

Ein Nachtrag zum Dienstvertrag ist in diesen Fällen nicht erforderlich.

b) Diakone und Diakoninnen, die über eine Doppelqualifizierung verfügen (Entgeltgruppe 10)

In der Entgeltgruppe 10 Fallgruppe 2b sind die Diakone und Diakoninnen der Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 2a eingruppiert, die über eine Doppelqualifizierung (doppelter Bachelorabschluss oder zwei Bachelorabschlüsse) verfügen.

In der Anmerkung Nr. 5 zur Fallgruppe 2b hat die ADK bestimmt, dass das Merkmal der Doppelqualifizierung nur dann erfüllt ist, wenn es sich um Bachelorabschlüsse oder entsprechende Abschlüsse (z. B. FH-Diplom) in den Studiengängen Religionspädagogik, Gemeindepädagogik, Sozialpädagogik oder Soziale Arbeit handelt.

c) Diakone und Diakoninnen, denen gemeindeübergreifende Tätigkeiten übertragen sind (Entgeltgruppe 10)

In der Entgeltgruppe 10 Fallgruppe 2c sind die Diakone und Diakoninnen der Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 2a eingruppiert, denen gemeindeübergreifende Tätigkeiten übertragen sind.

In der Anmerkung Nr. 6 zur Fallgruppe 2c hat die ADK den Begriff „gemeindeübergreifende Tätigkeiten“ beispielhaft definiert. Gemeindeübergreifende Tätigkeit im Sinne dieses Eingruppierungsmerkmals sind danach

- vom Anstellungsträger übertragene Tätigkeiten, die der Diakon oder die Diakonin bei mehr als einem Rechtsträger wahrzunehmen hat
(z. B.: – *Anstellung beim Kirchenkreis, Übertragung von Diakontätigkeiten in mehreren Kirchengemeinden einer Region,*
– *Anstellung bei einer Kirchengemeinde mit entsprechender Aufgabenübertragung und Übertragung von Diakontätigkeiten in einer Nachbarkirchengemeinde*),
- vom Anstellungsträger übertragene koordinierende Aufgaben, die für mehr als einen Rechtsträger wahrzunehmen sind. Hierbei handelt es sich um Aufgaben, die auch zum Aufgabenbereich der einzelnen Rechtsträger zählen
(z. B. *Tätigkeit der Kirchenkreisjugendwartin/des Kirchenkreisjugendwarts*).

Rechtsträger gemäß der Anmerkung Nr. 6 zur Entgeltgruppe 10 Fallgruppe 2c ist jede kirchliche Körperschaft des öffentlichen Rechts, wie Kirchenkreis, Kirchenkreisverband, Kirchengemeinde, Kirchengemeindeverband, Mitgliedskirchengemeinde eines Kirchengemeindeverbandes, Gesamtkirchengemeinde, Ortskirchengemeinde einer Gesamtkirchengemeinde.

2. Besitzstandsregelungen für Diakone und Diakoninnen, die über den 31. Dezember 2015 hinaus weiterbeschäftigt werden

a) Diakone und Diakoninnen, die am 1. Januar 2016 unverändert in der Entgeltgruppe 9 eingruppiert bleiben und bereits vor dem 1. Januar 2009 in dieser Tätigkeit beschäftigt waren

Unter diese Besitzstandsregelung fallen die Diakone und Diakoninnen der bisherigen Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 2, die bereits vor dem 1. Januar 2009 in dem am 1. Januar 2016 bestehenden Anstellungsverhältnis gestanden haben und somit unter den Geltungsbereich der ARR-Ü-Konf fallen.

Diese Diakone und Diakoninnen sind am 1. Januar 2016 in der Fallgruppe 2a eingruppiert. Für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit erhalten sie aber die Entgeltbestandteile, die am 31. Dezember 2015 zugestanden haben, unter den bisherigen Voraussetzungen unverändert weiter (z. B. individuelle Entgeltendstufe gemäß § 6 Abs. 4 Satz 1 ARR-Ü-Konf, Vergütungsgruppenzulage gemäß § 9 ARR-Ü-Konf). Diese Entgeltbestandteile nehmen weiterhin an den allgemeinen Entgeltanpassungen teil.

Diesen Diakonen und Diakoninnen bleibt somit das bisher gezahlte Entgelt erhalten.

b) Diakone und Diakoninnen, die am 1. Januar 2016 unverändert in der Entgeltgruppe 9 eingruppiert bleiben und am 31. Dezember 2015 Anspruch auf die bisherige Entgeltgruppenzulage hatten

Unter diese Besitzstandsregelung fallen die Diakone und Diakoninnen, die am 31. Dezember 2015 in der bisherigen Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 2 eingruppiert waren und die dort angegebene Entgeltgruppenzulage erhielten.

Diese Diakone und Diakoninnen sind am 1. Januar 2016 in der Fallgruppe 2a eingruppiert. Für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit erhalten sie aber die am 31. Dezember 2015 zustehende Entgeltgruppenzulage (bisherige Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 2 der Anlage 2 zur DienstVO Abschnitt C) unter den bisherigen Voraussetzungen unverändert weiter. Dieser Entgeltbestandteil nimmt weiterhin an den allgemeinen Entgeltanpassungen teil.

Diesen Diakonen und Diakoninnen bleibt somit das bisher gezahlte Entgelt erhalten.

c) Diakone und Diakoninnen, die ab 1. Januar 2016 in der Entgeltgruppe 10 eingruppiert sind

Die Diakone und Diakoninnen, die am 31. Dezember 2015 in der Entgeltgruppe 9 eingruppiert waren und nunmehr die Voraussetzungen der Tätigkeitsmerkmale der Fallgruppen 2b oder 2c erfüllen, sind ab dem 1. Januar 2016 in der Entgeltgruppe 10 eingruppiert. Mit diesem Eingruppierungsvorgang (= Höhergruppierung) entfallen alle bis zum 31. Dezember 2015 gewährten Besitzstands- und Entgeltgruppenzulagen (§ 22a ARR-Ü-Konf, § 15 DienstVO i.V.m. § 12 TV-L).

Liegt das gemäß § 17 Abs. 4 Satz 1 TV-L ab 1. Januar 2016 in der höheren Entgeltgruppe zustehende Tabellenentgelt zuzüglich eines gegebenenfalls zustehenden Garantiebetrages (§ 17 Abs. 4 Satz 2 TV-L) unter dem bisher gezahlten Entgelt, erhält der Diakon oder die Diakonin eine persönliche Besitzstandszulage.

In der Praxis wird diese von der ADK getroffene Besitzstandszulage nicht zum Tragen kommen, weil bei einer Höhergruppierung das Monatsentgelt aufgrund der Bestimmungen über den Garantiebtrag (§ 17 Abs. 4 Satz 2 TV-L) stets höher ist als vor der Höhergruppierung.

Die vorgenannte Besitzstandszulage bemisst sich nach der Differenz zwischen dem auf Grund der neuen Eingruppierung maßgeblichen Tabellenentgelt (§ 17 Abs. 4 Satz 1 TV-L) zuzüglich eines etwaigen Garantiebetrages (§ 17 Abs. 4 Satz 2 TV-L) und dem bisherigen Tabellenentgelt zuzüglich einer bislang zustehenden Entgeltgruppenzulage oder zuzüglich bislang gezahlter Besitzstandszulagen nach der ARR-Ü-Konf.

Die persönliche Besitzstandszulage nimmt an den allgemeinen Entgeltanpassungen teil. Sie verringert sich beim Erreichen einer höheren Entgeltstufe um den entsprechenden Erhöhungsbetrag.

Ändert sich die auszuübende Tätigkeit und entspricht sie nicht mehr dem bisherigen Tätigkeitsmerkmal, entfällt die persönliche Besitzstandszulage.

d) Kinderbezogene Entgeltbestandteile

Ein Anspruch auf die Besitzstandszulage nach § 11 ARR-Ü-Konf besteht unabhängig von der Eingruppierung. Die Diakone und Diakoninnen, denen diese Besitzstandszulage bisher gezahlt wurde, erhalten diese unter den bisherigen Voraussetzungen unverändert weiter.

3. Besitzstandsregelung für Diakone und Diakoninnen, die zwischen dem 1. Januar 2016 und dem 29. Februar 2016 eingestellt wurden

Hiermit bestimmen wir, dass die Besitzstandsregelungen des Abschnitts 2 Buchstabe a bis c auch auf die Dienstverhältnisse der Diakone und Diakoninnen anzuwenden sind, die zwischen dem 1. Januar 2016 und dem 29. Februar 2016 eingestellt wurden.

4. Genehmigung von Dienstverträgen und Nachträgen zum Dienstvertrag

Für die Genehmigung von Dienstverträgen und Nachträgen zum Dienstvertrag bitten wir, in den Fällen der Eingruppierung in die Entgeltgruppe 10 Fallgruppe 2c – neben den üblichen Unterlagen – eine aktuelle Dienstanzweisung vorzulegen (soweit nicht bereits vorliegend), aus der hervorgeht, bei welchen Rechtsträgern beziehungsweise für welche Rechtsträger der Diakon oder die Diakonin Aufgaben wahrzunehmen hat.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage:

gez. Unterschrift

(Klus)

79. Änderung der Dienstvertragsordnung

Vom 25. Februar 2016

Aufgrund des § 29a Absatz 8 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitergesetz - MG) vom 11. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 92), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 9. März 2013 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 47), hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission die Dienstvertragsordnung vom 16. Mai 1983 in der Fassung der Bekanntmachung der 61. Änderung vom 10. Juni 2008 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 70), zuletzt geändert durch die 78. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 23. Juli 2014 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 122), wie folgt geändert:

§ 1

Änderung der Dienstvertragsordnung

1. In § 16 Absatz 1 wird folgende Nummer 3 angefügt:
 - „3. Bei einer Einstellung nach dem 31. Dezember 2015 in die Entgeltgruppe 10 Fallgruppe 2b oder Fallgruppe 2c der Anlage 2 Abschnitt C DienstVO ist die im vorhergehenden Arbeitsverhältnis vor dem 1. Januar 2016 verbrachte Zeit als einschlägige Berufserfahrung im Sinne des § 16 Abs. 2 Satz 2 und 3 TV-L zu berücksichtigen, soweit im vorhergehenden Arbeitsverhältnis bei Anwendung der Anlage 2 Abschnitt C in der ab 1. Januar 2016 geltenden Fassung ein Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 10 Fallgruppe 2b und Fallgruppe 2c erfüllt gewesen wäre.“
2. Die Anlage 2 Abschnitt C wird wie folgt geändert:
 - a) Die Entgeltgruppe 9 erhält die folgende Fassung:
 - „2a Diakoninnen, die die landeskirchlichen Anstellungsvoraussetzungen erfüllen, mit entsprechender Tätigkeit, soweit nicht höher eingruppiert“.
 - b) In der Entgeltgruppe 10 werden vor der Fallgruppe 3 folgende Fallgruppen 2b und 2c eingefügt:
 - „2b Diakoninnen, die die landeskirchlichen Anstellungsvoraussetzungen erfüllen und über eine Doppelqualifizierung (doppelter Bachelorabschluss oder zwei Bachelorabschlüsse⁵⁾) verfügen, mit entsprechender Tätigkeit
 - 2c Diakoninnen, die die landeskirchlichen Anstellungsvoraussetzungen erfüllen, mit gemeindeübergreifenden Tätigkeiten⁶⁾“.
 - c) Nach der Entgeltgruppe 12 wird die Überschrift „Fußnoten“ durch die Überschrift „Anmerkungen“ ersetzt.
 - d) Nach der Anmerkung Nummer 4 werden folgende Nummern 5 und 6 angefügt:
 - ⁵⁾ Hierunter fallen nur Bachelorabschlüsse oder entsprechende Abschlüsse in den Studiengängen Religionspädagogik, Gemeindepädagogik, Sozialpädagogik und Soziale Arbeit.

- 6) ¹Gemeindeübergreifende Tätigkeiten sind z. B.
- a) Tätigkeiten, die bei mehr als einem Rechtsträger wahrzunehmen sind,
 - b) koordinierende Aufgaben, die für mehr als einen Rechtsträger wahrzunehmen sind.
- ²Rechtsträger im Sinne des Satzes 1 ist jede kirchliche Körperschaft des öffentlichen Rechts.“

§ 2 Übergangsregelung zu § 1

Für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, deren Dienstverhältnis über den 31. Dezember 2015 hinaus fortbesteht, gilt Folgendes:

1. Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die am 1. Januar 2016 in derselben Entgeltgruppe eingruppiert bleiben und am 31. Dezember 2015 Entgeltbestandteile nach den Regelungen der ARR-Ü-Konf erhalten haben^{*)}, erhalten diese Entgeltbestandteile für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit unter den bisherigen Voraussetzungen unverändert weiter.

*) z. B. individuelle Entgeltstufen gemäß § 6 Abs. 4 Satz 1 ARR-Ü-Konf, Vergütungsgruppenzulagen gemäß § 9 ARR-Ü-Konf

2. Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die am 1. Januar 2016 in derselben Entgeltgruppe eingruppiert bleiben und am 31. Dezember 2015 eine Entgeltgruppenzulage gemäß Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 2 der Anlage 2 Abschnitt C zur DienstVO in der bis zum 31. Dezember 2015 geltenden Fassung erhalten haben, erhalten diese Entgeltgruppenzulage für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit unter den bisherigen Voraussetzungen als Besitzstandszulage unverändert weiter.
3. ¹Sind Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ab dem 1. Januar 2016 in einer höheren als der bisherigen Entgeltgruppe eingruppiert, entfallen zum Zeitpunkt der Höhergruppierung die Entgeltgruppenzulage sowie alle als Besitzstand gewährten Zulagen. ²Liegt das neue Tabellenentgelt gemäß § 17 Abs. 4 Satz 1 TV-L zuzüglich eines etwaigen Garantiebetrages gemäß § 17 Abs. 4 Satz 2 TV-L unter dem bisherigen Entgelt, so erhalten die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen eine persönliche Besitzstandszulage. ³Die persönliche Besitzstandszulage bemisst sich nach der Differenz zwischen dem auf Grund der neuen Eingruppierung maßgeblichen Tabellenentgelt (§ 17 Abs. 4 Satz 1 TV-L) zuzüglich eines etwaigen Garantiebetrages (§ 17 Abs. 4 Satz 2 TV-L) und dem bisherigen Tabellenentgelt zuzüglich einer bislang zustehenden Entgeltgruppenzulage oder zuzüglich bislang gezahlter Besitzstandszulagen. ⁴Die persönliche Besitzstandszulage nimmt an den allgemeinen Entgeltanpassungen teil; sie verringert sich beim Erreichen einer höheren Entgeltstufe um den entsprechenden Erhöhungsbetrag. ⁵Ändert sich die auszuübende Tätigkeit und entspricht sie nicht mehr dem bisherigen Tätigkeitsmerkmal, entfällt die persönliche Besitzstandszulage.
4. Eine Besitzstandszulage nach § 11 ARR-Ü-Konf bleibt unberührt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Änderung der Dienstvertragsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.

Anlage 2 der DienstVO

C. Diakoninnen¹⁾

– in der Fassung der 79. Änderung der DienstVO (mit Wirkung vom 1. Januar 2016) –

Entgeltgruppe 6

1. Diakoninnen im Anerkennungsjahr, in der Anerkennungszeit oder in der Aufbauausbildung²⁾

Entgeltgruppe 9

- 2a. Diakoninnen, die die landeskirchlich festgelegten Anstellungsveraussetzungen erfüllen, mit entsprechender Tätigkeit, soweit nicht höher eingruppiert

Entgeltgruppe 10

- 2b. Diakoninnen, die die landeskirchlich festgelegten Anstellungsveraussetzungen erfüllen und über eine Doppelqualifizierung (doppelter Bachelorabschluss oder zwei Bachelorabschlüsse⁵⁾) verfügen, mit entsprechender Tätigkeit
- 2c. Diakoninnen, die die landeskirchlich festgelegten Anstellungsveraussetzungen erfüllen, mit gemeindeübergreifenden Tätigkeiten⁶⁾
3. Diakoninnen in der Anstellungsträgerschaft der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg, denen vielfältige Koordinierungsaufgaben innerhalb einer Region sowie Schwerpunktaufgaben für Jugendarbeit in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg übertragen sind, mit mindestens zweijähriger Berufserfahrung
4. Diakoninnen, die die landeskirchlich festgelegten Anstellungsveraussetzungen erfüllen, denen auf Dauer besonders schwierige, verantwortungsvolle oder vielfältige Koordinierung erfordernde Aufgaben übertragen sind³⁾

Entgeltgruppe 12

5. Diakoninnen der Fallgruppe 4, deren Tätigkeit sich durch das Maß der Verantwortung erheblich aus der Fallgruppe 4 heraushebt⁴⁾

Anmerkungen:

- ¹⁾ *In der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig und in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg sind diese Tätigkeitsmerkmale auch auf Gemeindehelferinnen und Jugendwartinnen anzuwenden.*
- ²⁾ *Diakoninnen in der Aufbauausbildung, die bereits entsprechende Tätigkeiten außerhalb der Kirchen der Konföderation wahrgenommen haben, sind eine Vergütungsgruppe niedriger eingruppiert als Diakoninnen, die die landeskirchlich festgelegten Anstellungsveraussetzungen erfüllen.*

- 3) z. B. Diakoninnen mit Aufgaben für den Bereich eines Sprengels oder mit abgeschlossener zusätzlicher Spezialausbildung, sofern ihnen eine entsprechende Tätigkeit übertragen ist. Es kommen nur Spezialausbildungen in Betracht, die von der zuständigen obersten Behörde anerkannt und durch einen mindestens einjährigen Lehrgang oder in einer mindestens zweijährigen berufsbegleitenden Ausbildung vermittelt worden sind.
- 4) z. B. als Leiterin der Telefonseelsorgeeinrichtung.
- 5) Hierunter fallen nur Bachelorabschlüsse oder entsprechende Abschlüsse in den Studiengängen Religionspädagogik, Gemeindepädagogik, Sozialpädagogik und Soziale Arbeit.
- 6) ¹Gemeindeübergreifende Tätigkeiten sind z. B.
- a) Tätigkeiten, die bei mehr als einem Rechtsträger wahrzunehmen sind,
 - b) koordinierende Aufgaben, die für mehr als einen Rechtsträger wahrzunehmen sind.
- ²Rechtsträger im Sinne des Satzes 1 ist jede kirchliche Körperschaft des öffentlichen Rechts.